



Weyhausen, den 28. Mai 1998

## **Richtlinie**

### **über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am kommunalen Handeln in der Samtgemeinde Boldecker Land und ihren Mitgliedsgemeinden**

#### **Abschnitt I Ziele**

Die Samtgemeinde Boldecker Land und ihre Mitgliedsgemeinden sehen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an dem sie betreffenden kommunalen Handeln als eine wichtige Aufgabe an.

Ziel der Beteiligung ist es, die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und auch Familien in der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden bedürfnisgerechter zu gestalten.

Um dies zu erreichen, sollen Kinder und Jugendliche projektbezogen an dem sie betreffenden kommunalen Handeln beteiligt werden.

#### **Abschnitt II Gemeinsamer Ausschuss**

##### **1. Gründung**

Zur Organisation und Durchführung der projektbezogenen Beteiligung wird ein gemeinsamer Ausschuss der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss konstituiert sich, wenn der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land und die Mehrzahl der Räte der Mitgliedsgemeinden diese Richtlinie beschlossen haben.

##### **2. Mitglieder**

Dem gemeinsamen Ausschuss gehören jeweils ein Mitglied aus jeder Mitgliedsgemeinde sowie der oder die Vorsitzende des Jugend- und Sportausschusses des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land und Kraft Amtes der oder die Samtgemeindejugendpfleger/in an. Die Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden werden von dort aus nach eigenen Vorschriften benannt.

##### **3. Aufgaben**

Der gemeinsame Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Die Beteiligung der Jugendlichen an konkreten Projekten zu organisieren, durchzuführen und auszuwerten.
- Die Verwaltungen und Räte über die Ergebnisse der Beteiligungsprojekte zu informieren.
- Auf allen Ebenen und in allen Institutionen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anzuregen und zu fördern.
- Eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise über kommunale Entscheidungen zu den Beteiligungsprojekten zu informieren.

#### **4. Geschäftsordnung**

Der gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zumindest die ständigen Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Information der Verwaltungen und Räte und der Information der Kinder und Jugendlichen zu verteilen sind. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Samtgemeindeverwaltung.

#### **5. Sitzungsrhythmus**

Der Ausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr.

#### **6. Beteiligung Dritter**

Je nach Projekt beteiligt der Ausschuss neben Kindern und Jugendlichen auch andere interessierte oder sachverständige Personen an seiner Arbeit.

#### **7. Arbeitsweise**

Der Ausschuss arbeitet eigenverantwortlich und seine Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Er ist ehrenamtlich tätig, eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

#### **Abschnitt III Initiativen**

Beteiligungsprojekte können von dem Ausschuss selbst bestimmt oder von der Samtgemeinde oder den Mitgliedsgemeinden an den Ausschuss heran getragen werden. Ferner können sich auch Dritte mit Initiativen und Anregungen an den Ausschuss wenden. Die Beteiligung soll rechtzeitig eingeleitet werden.

#### **Abschnitt IV Arbeitsergebnisse**

Der Ausschuss informiert die Verwaltungen und Räte über die Arbeitsergebnisse. Die Arbeitsergebnisse sollen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Bei Beschlussvorlagen an die Räte ist das Arbeitsergebnis des jeweiligen Beteiligungsprojektes in die Vorlage aufzunehmen.